

DE

32000L0003

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 103/2000

vom 30. November 2000

**zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und
Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 72/2000 vom 2. Oktober 2000¹ geändert.
- (2) Die Richtlinie 2000/3/EG der Kommission vom 22. Februar 2000 zur Anpassung der Richtlinie 77/541/EWG des Rates über Sicherheitsgurte und Haltesysteme für Kraftfahrzeuge an den technischen Fortschritt² ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Anpassung der Richtlinie 77/541/EWG des Rates vom 28. Juni 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sicherheitsgurte und Haltesysteme für Kraftfahrzeuge ist infolge des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Europäischen Union zu ändern -

BESCHLIESST:

¹ ABl. L ...

² ABl. L 53 vom 25.2.2000, S. 1.

Artikel 1

In Anhang II Kapitel I des Abkommens wird Nummer 32 (Richtlinie 77/541/EWG des Rates) wie folgt geändert:

1. Folgender Gedankenstrich wird angefügt:

"- **32000 L 0003**: Richtlinie 2000/3/EG der Kommission vom 22. Februar 2000 (ABl. L 53 vom 25.2.2000, S. 1)."

2. Die Anpassung erhält folgende Fassung:

"In Anhang III wird unter Nummer 1.1.1 folgendes angefügt:

'IS für Island

FL für Liechtenstein

16 für Norwegen'."

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2000/3/EG der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen* .

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 30. November 2000

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende*

G. S. Gunnarsson

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

P. K. Mannes

E. Gerner